

Trägerinformation zur Teilhabe von behinderten jungen Menschen an Freiwilligendiensten Sachsen

Um Menschen mit Behinderung einen Freiwilligendienst in Sachsen zu erleichtern, wird vom Freistaat Sachsen ein jährliches Budget bereitgestellt. Die Verwaltung des Budgets erfolgt, ebenso wie die Vergabe der Mittel, über die Fachstelle Freiwilligendienste Sachsen. Alle anerkannten Träger der sächsischen Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ und FdaG) können für die „Organisation und Finanzierung von Assistenzleistungen für Freiwilligendienstleistende mit Behinderungen“ (siehe: FRL-FwD vom 10. Februar 2021) Mittel aus diesem Budget erhalten.

1. Einordnung

Als Menschen mit Behinderung werden (auch im Pilotprojekt des Bundes) Menschen definiert, bei denen es einen Feststellungsbescheid (ab GdB 20) oder einen Schwerbehindertenausweis gibt. Es gilt hierfür die Definition lt. SGB IX (§ 2 Abs. 1).

Eine Förderung über die Fachstelle ist nur beim Einsatz von Freiwilligen mit nachgewiesener Behinderung möglich.

2. Erläuterungen zum Fördergegenstand

- Gefördert wird die Organisation von Assistenzleistungen. Dadurch können die Träger eine große Bandbreite an Leistungen zur Unterstützung des Einsatzes von jungen Menschen mit Behinderung abrechnen. Ebenso sind Sachleistungen abrechenbar.
- Es können Honorarkräfte, wie externe Assistenzkräfte, zur Unterstützung der Fw in der Einsatzstelle eingesetzt werden.
- Fällt in der Einsatzstelle selbst zusätzlicher Personalaufwand an, kann dieser ggf. als Honorarleistung über das Budget der Fachstelle gefördert werden.
- Es gibt keine festgelegte maximal mögliche Förderung pro Fw / pro Monat / pro Träger. Jedoch ist das jährliche Budget, über das die Fachstelle zur Förderung der Teilhabe verfügt, begrenzt.
- Es können für die Teilhabe junger Menschen mit Behinderung notwendige Sachmittel, Equipment und Technik angeschafft werden. Müssen diese fest installiert werden, verbleiben sie in der Einsatzstelle. Dann sollte eine mehrmalige Verwendung angestrebt werden. Bei beweglichen Dingen sollen diese nach Abschluss der Freiwilligendienstzeit in der Fachstelle verwahrt werden, um diese bei Bedarf weiter zu verleihen.
- Über das vom Bund initiierte Pilotprojekt zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Infos unter: <https://www.jugendfreiwilligendienste.de/traeger-und-einsatzstellen/teilhabeleistungen.html>) können FwD-Träger eine Förderung von maximal 650 Euro pro Monat erhalten. Wird diese in Anspruch genommen, kann dennoch für denselben Fall zusätzlich eine Förderung aus Mitteln des Freistaates Sachsen erfolgen. Doppelförderungen sind auszuschließen; beide Förderungen sind abzugrenzen und den Fördermittelgebern entsprechend darzustellen.

3. Umsetzung der Mittelvergabe an die Träger

Das jährliche Budget, welches von der Fachstelle Freiwilligendienste verwaltet wird, ist begrenzt. Von daher ist zu beachten, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Mittelvergabe für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung besteht.

Die Träger werden gebeten, ihre Bedarfe nach finanzieller Unterstützung für den Einsatz von Freiwilligen mit Behinderung bei der Fachstelle Freiwilligendienste anzuzeigen. Dazu werden folgende Angaben benötigt:

- Angaben zur Person und Nachweis der Behinderung
- Erläuterung des geplanten Einsatzes des/der Freiwilligen in der Est und Begründung für die notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen
- Kostenuntersetzung der geplanten benötigten Unterstützungsleistungen

Ob eine Kostenübernahme aus dem vorhandenen Budget möglich ist, wird durch die Fachstelle für jeden Einzelfall geprüft.

Bei Anschaffungen ist ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Fördermittel durch den Träger zu beachten.

Die Angebotssuche (z. B. bei kleineren Anschaffungen) bzw. die Auswahl einer geeigneten Assistenzkraft sollte durch den Träger des Freiwilligendienstes erfolgen, der Vertragsschluss (Auslösen der Bestellung, Abschließen des Honorarvertrages, ...) sowie die Bezahlung der Rechnung erfolgt dann über Fachstelle Freiwilligendienste Sachsen.